

I. Nachtrag zur Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Unterschwellenvergabesatzung) vom 26.01.2026

Der Rat der Stadt Gummersbach hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am __.__.2026 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Unterschwellenvergabesatzung) vom 26.01.2026 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 und 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Gummersbach einschließlich ihres Eigenbetriebs Stadtwerke Gummersbach, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Artikel II

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Unterschwellenvergabesatzung) tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.